



**Niedersächsisches Ministerium
für Ernährung, Landwirtschaft,
Verbraucherschutz und Landesentwicklung**

Regierungsvertretung Lüneburg, Postfach 20 60 • 21310 Lüneburg

Regierungsvertretung Lüneburg

Landkreis Rotenburg
Herrn Rainer Meyer
Hopfengarten 2

27356 Rotenburg



B. Ryser

Bearbeitet von
Stefano Panebianco

Persönlich erreichbar unter
E-Mail: Stefano.Panebianco@rv-ig.niedersachsen.de
Telefax: (0 41 31) 15 29 43

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
RV LG.15 -

Durchwahl (0 41 31) 15 -
13 21

Lüneburg
13.11.2012

Ihre Nachfragen zu Abbau- und Folgenutzungskonzepten

Sehr geehrter Herr Meyer,

mit Schreiben vom 4. Juli 2012 haben Sie der Obersten Landesplanungsbehörde / Regierungsvertretung Lüneburg (ML) Fragen zum Einsatz von Abbau- und Folgenutzungskonzepten gestellt. Diese habe ich Ihnen bereits im Rahmen der Dienstbesprechung mit den Unteren Landesplanungsbehörden am 10. Juli 2012 beantwortet. Ihrem Wunsch auf ergänzende schriftliche Beantwortung komme ich gern nach.

1) Was unterscheidet ein „Abbau- und Folgenutzungskonzept“ von den im LROP Abschnitt 3.2.2 Ziffer 05 verankerten „integrierten Gebietsentwicklungskonzepten“?

Beiden Typen von Konzepten ist gemeinsam, dass Sie der Steuerung des Bodenabbaus und der Folgenutzungen in Vorranggebieten für Rohstoffgewinnung dienen; sie bezwecken die Minimierung von Nutzungskonflikten. Integrierte Gebietsentwicklungskonzepte (IGEK) verfolgen das Ziel, „eine räumliche und zeitliche Abstimmung des Bodenabbaus mit den Belangen der Landwirtschaft, des Naturschutzes, der Landschaftspflege und den Kompensationsmaßnahmen nach Naturschutzrecht [zu] ermöglichen“ (LROP 2012 Abschnitt 3.2.2, Ziffer 05, Satz 8). Sie thematisieren u. a. „die Grundsatzfragen zur Entwässerung, zum Zielkonzept der Nachfolgenutzung, zur Erschließung und zum Abtransport des Rohstoffes sowie zur zeitlichen und räumlichen Abbauplanung“ (Begründung zu LROP Abschnitt 3.2.2, Ziffer 05, Sätze 8-12). Mit Abbau- und Folgenutzungskonzepten können „die kleinflächigen Nutzungskonkurrenzen und –konflikte mit bestehenden benachbarten Siedlungen ... auf regionaler Ebene durch Abbau- und Folgenutzungskonzepte entflochten werden. Diese Konzepte sollen einen geordneten Abbau und die Frage der Folgenutzung auf regionaler Ebene regeln.“ (LROP 2012, Begründung zu Abschnitt 3.2.2, Ziffer 05, Satz 8).

Dienstgebäude/
Paketanschrift
Auf der Hude 2
21339 Lüneburg

Besuchszeiten
Mo - Fr, 9 - 12 Uhr
Mo, - Do, 14 - 15.30 Uhr

Telefon
(0 41 31) 15 - 0
Telefax
(0 41 31) 15 - 29 02

E-Mail
Poststelle@rv-ig.niedersachsen.de
Internet
www.m.niedersachsen.de

Bankverbindung
NORD/ LB(BLZ 250 500 00) Konto 106 022 676
IBAN: DE63 2505 0000 0106 0226 76
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H

Neben den aufgezählten Gemeinsamkeiten lassen sich – aus der Sicht der Obersten Landesplanungsbehörde bzw. des Landesraumordnungsprogramms (LROP) – auch wesentliche Unterschiede beider Konzepttypen benennen. Integrierte Gebietsentwicklungskonzepte zielen auf die Regelung großräumiger Konflikte; ihre Erstellung ist für ausgewählte Vorranggebiete zur Rohstoffgewinnung verbindlich vorgegeben; schließlich bedürfen Integrierte Gebietsentwicklungskonzepte „des Einvernehmens der obersten Landesplanungsbehörde und sind danach Grundlage für die nähere Festlegung der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung in den Regionalen Raumordnungsprogrammen“ (LROP Abschnitt 3.2.2, Ziffer 05, Satz 8). Demgegenüber liegt der Fokus von Abbau- und Folgenutzungskonzepten auf der Regelung von kleinräumigen Nutzungskonflikten; die Möglichkeit zur großräumigen Zurückdrängung des Vorrangs Rohstoffgewinnung auf der Basis dieses Konzepttyps ist daher nicht gegeben. Außerdem sieht das LROP bei Abbau- und Folgekonzepten, anders als bei den Integrierten Gebietsentwicklungskonzepten, nur die Möglichkeit, nicht die Pflicht zur Erstellung vor; ihre Erarbeitung erfolgt entsprechend „ohne Vorgaben des LROP“ und „auf regionaler Ebene“; das Einvernehmen der Obersten Landesplanung ist nicht erforderlich.

2) Besteht die Möglichkeit, den „Vorrang“ für die Rohstoffgewinnung mit einem solchen Konzept einzuschränken oder „zurückzudrängen“?

Wie die Ausführungen zu Ihrer ersten Frage bereits zeigen, ist es auf der Basis von Abbau- und Folgenutzungskonzepten nicht möglich, den Vorrang für die Rohstoffgewinnung in größerem Umfang „zurückzudrängen“; eine Abwägung zu großräumigen Nutzungskonflikten zwischen dem im LROP definierten Vorrang Rohstoffgewinnung und konkurrierenden Nutzungen wie Landwirtschaft und Naturschutz hat bereits im Rahmen der Erstellung des LROP stattgefunden.

3) Welchen räumlichen Spielraum hat der Landkreis Rotenburg bei der näheren Festlegung des Vorranggebiets im RROP?

Die Spielräume für Flächenreduzierungen sind im LROP, Ziffer 03, Satz 3 definiert. Flächenreduzierungen sind demnach nur zulässig, wenn sich das betreffende Vorranggebiet mit einem NATURA-2000 Gebiet überlagert – das ist beim Vorranggebiet Gnarrenburger Moor nicht der Fall – oder wenn „der Übernahme konkretisierte berücksichtigungspflichtige Belange entgegenstehen, die bei der Aufstellung des Landes-Raumordnungsprogramms noch nicht bekannt waren oder maßstabsbedingt nicht in die Abwägung einbezogen worden sind“. Seitens der Obersten Landesplanung gehe ich davon aus, dass – nicht zuletzt durch das Beteiligungsverfahren – berücksichtigungspflichtige Belange sämtlich bekannt waren; kleinräumige, maßstabsbedingte Anpassungen sind dagegen grundsätzlich möglich. Insgesamt ist der Spielraum des Landkreises bei der näheren Festlegung des Vorranggebiets damit als eher gering einzustufen.

4) Kann das Abbau- und Folgenutzungskonzept die Grundlage bilden für die Festlegung von Zeitstufen im RROP?

Im RROP können Abbaubereiche definiert werden, die mit erster Priorität abzubauen sind. Eine entsprechende RROP-Festlegung ist dabei so zu treffen, dass hinreichend bestimmt bzw. bestimmbar ist, unter welchen Bedingungen auf die nicht priorisierten Teilflächen zugegriffen werden kann. Sofern also von Ihrer Seite angedacht wird, eine entsprechende Regelung für das Gnarrenburger Moor bei der Neuaufstellung Ihres RROPs aufzunehmen, ist insbesondere auf die hinreichende Begründung ein besonderes Augenmerk zu legen. Ein Abbau- und Folgenutzungskonzept kann hierfür die fachlichen Hinweise und Grundlagen liefern.

5) In wie weit kann mit dem Konzept Einfluss genommen werden auf Genehmigungsverfahren für den Torfabbau?

Das Abbau- und Folgenutzungskonzept bleibt, solange es nicht in das Regionale Raumordnungsprogramm überführt wird, von seinem Charakter her ein informelles Konzept: Die regionalen Akteure – von den betroffenen Gebietskörperschaften über die Rohstoffwirtschaft bis zur Landwirtschaft, den Naturschutzverbänden und der Bürgerschaft – verständigen sich hierin konsensual auf die räumlichen und zeitlichen Rahmenbedingungen für den Torfabbau. Sofern sich die mitwirkenden, regionalen Akteure dauerhaft an das gemeinsam erstellte Konzept halten, wird das Konzept eine Steuerungswirkung für den Torfabbau und die Folgenutzungen entfalten. Empfehlenswert ist es, darüber hinaus geeignete Inhalte des Konzepts in die Regional- bzw. Bauleitplanung zu überführen und damit auch rechtlich eine Grundlage für Genehmigungsverfahren zu schaffen. In die Bauleit- bzw. Regionalplanung können dabei nur solche Inhalte übernommen werden, die dem im LROP definierten Vorrang nicht entgegenstehen.

Zusammenfassend möchte ich folgende Einschätzung festhalten: Ein Abbau- und Folgenutzungskonzept kann nur in sehr begrenztem Umfang als Grundlage für eine (maßstabsbedingte) Reduzierung eines im LROP vorgegebenen Vorranggebiets dienen. Es bietet jedoch die Möglichkeit, mit allen betroffenen Akteuren einen Dialog zur langfristigen Entwicklung des betreffenden Gebiets zu führen und hierbei insbesondere Fragen der Nachfolgenutzung zu regeln – etwa zur Verräumlichung der konkurrierenden Ansprüche von Landwirtschaft und Naturschutz. Damit kann es zum Verständnis der Interessen und Interessenskonflikte und zu ihrem Ausgleich beitragen.

Für Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.

Freundliche Grüße
i.A.



Stefano Panebianco